



Satzung des Phi Delta Phi Michael Hoffmann-Becking Inn e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Phi Delta Phi Michael Hoffmann-Becking Inn“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft, die Förderung der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung der Kriminalprävention.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) die Organisation und Durchführung öffentlich zugänglicher Symposien zu rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen sowie politikwissenschaftlichen Themen in Zusammenarbeit mit der Goethe-Universität Frankfurt am Main
 - (b) die Organisation und Durchführung fakultätsöffentlicher Orientierungsveranstaltungen und eines Mentorenprogramms für Erstsemester des Studienganges Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt am Main,
 - (c) die Einrichtung einer Bücher-Wunschliste für die rechtswissenschaftliche Bibliothek der Goethe-Universität Frankfurt am Main, auf welcher alle Studierenden Anschaffungswünsche eintragen können, welche durch den Phi Delta Phi Michael Hoffmann-Becking Inn e.V. – ausgewählt nach Bedeutung der Wunschtitel für das Pflichtfachstudium und quantitativ begrenzt durch einen dafür bestimmten Teil der finanziellen Mittel des Vereins – erfüllt werden.
 - (d) die Einrichtung und Unterhaltung eines jährlichen Stipendiums in Höhe von EUR 200 für besonders hervorragende Leistungen im Grundstudium, wobei die Stipendiaten ausschließlich nach ihren akademischen Leistungen und insbesondere unabhängig von einer Zugehörigkeit zu diesem Verein ausgewählt werden.

- (e) die Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Workshops, welche vorrangig der Persönlichkeitsentwicklung und Weiterbildung der Mitglieder dienen sollen, aber auch Gästen offen stehen.
 - (f) die Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen an Sekundarschulen und sozialen Einrichtungen zu juristischen Berufsbildern, zu Grundlagen des Rechts sowie zu juristischen Folgen alterstypischer Kriminalität, insbesondere die Warnung vor den rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen von Drogenkonsum.
 - (g) der rege Austausch mit den internationalen Partnerverbänden auf gemeinsamen Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen zur Entwicklung und Stärkung der interkulturellen Kompetenz und dem besseren Verständnis ausländischer Rechtsordnungen und Rechtskulturen in einer zunehmend enger zusammenwachsenden Weltgemeinschaft.
- (4) Der Verein ist bestrebt, weitere Programme und Maßnahmen in seinen Wirkungsbereich aufzunehmen, die dem vorgenannten Vereinszweck dienen.

§ 3 Steuerbegünstigung, Sicherung der Gemeinnützigkeit Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Unberührt bleibt der Ersatz von nachgewiesenen und notwendigen Aufwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Geplante Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins gemäß § 2 betreffen, sind vor ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Anmeldung zum Vereinsregister mit der zuständigen Finanzbehörde daraufhin abzustimmen, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet wird. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die zuständige Finanzbehörde bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, über entsprechende Änderungen oder Ergänzungen der Satzung zu beschließen, ohne dass es hierfür einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bedarf. Die vorgenommenen Änderungen oder Ergänzungen sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die in Absatz 5 genannten Voraussetzungen erfüllt. Juristische Personen können Mitglied werden, soweit sie die Ziele des Vereins unterstützen. Der Offenlegung der Mitgliedschaft kann widersprochen werden.

- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Entscheidung kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende eines jeden Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (5) Innerhalb des Vereins wird zwischen aktiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Alumni (ein Alumnus / eine Alumna) unterschieden.
 - (a) Aktive Mitglieder:
 - (i) Für die Aufnahme als aktives Mitglied muss die Person zum Zeitpunkt der Aufnahme
 - A. im Studiengang Rechtswissenschaft an der Goethe-Universität immatrikuliert sein oder
 - B. ein rechtswissenschaftliches Studium erfolgreich abgeschlossen haben und seine oder ihre besondere Verbundenheit zum Phi Delta Phi Michael Hoffmann-Becking-Inn Stadt Frankfurt am Main, zur Goethe-Universität Frankfurt am Main oder zur Stadt Frankfurt am Main unter Beweis gestellt haben
 - C. sich in einem Promotions- oder Aufbaustudiengang mit zumindest teilweise rechtswissenschaftlichem Inhalt (insbesondere LL.M. / MBA) oder
 - D. im Rechtsreferendariat an einem hessischen Landgericht befindenDer Bewerber oder die Bewerberin soll neben beachtlichen akademischen Leistungen auch durch soziales Engagement und charakterliche Reife auffallen. Die Aufnahmekriterien im Einzelnen regelt die Geschäftsordnung gemäß § 10 Absatz 6
 - (ii) Ein Bewerber oder eine Bewerberin wird – unbeachtlich der vorangegangenen Bestimmungen – erst aktives Mitglied mit Zahlung des „New Member Initiation Fee“, welchen Phi Delta Phi International, 1426 21st Street NW, Washington, DC 20036, USA von Neumitgliedern erhebt, sowie der offiziellen Initiierung als Mitglied.
 - (iii) Aktive Mitglieder besitzen das aktive und das passive Wahlrecht sowie das Recht, bei sämtlichen Aktivitäten des Vereins anwesend zu sein und daran zu partizipieren.

(b) Ehrenmitglieder:

Um Ehrenmitglied zu werden, muss eine Person einen juristischen Studiengang absolviert haben und/oder beruflich einer schwerpunktmäßig juristischen Tätigkeit nachgehen. Ehrenmitglieder werden auf Grund herausragender beruflichen Leistungen und/oder ihrer Stellung in Beruf und/oder Gesellschaft ausgewählt.

- (i) Ehrenmitglieder müssen von moralisch einwandfreiem Charakter sowie gesellschaftlich oder beruflich eine herausgehobene Stellung einnehmen.
- (ii) Kandidaten für eine Ehrenmitgliedschaft sind dem Vorstand von einem aktiven Mitglied vorzuschlagen, welcher durch einfachen Mehrheitsbeschluss über eine Aufnahme entscheidet. Der Vorstandsbeschluss ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

(c) Alumni:

- (i) Mit der Beendigung des Rechtsreferendariats oder – falls dieses später endet – des Promotionsstudiums ändert sich der Status eines aktiven Mitglieds zu dem eines Alumnus/einer Alumna.
- (ii) Alumni besitzen weder das aktive, noch das passive Wahlrecht.

§ 5 Berater

- (1) Berater kann jede natürliche Person unabhängig von Studium und Beruf werden.
- (2) Berater werden vom Magister ausgewählt und durch den Vorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss zu bestätigen.
- (3) Berater sollen für eine Amtszeit von sechs (6) oder zwölf (12) Monaten bestimmt werden.
- (4) Berater haben lediglich beratende Funktion und besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
- (5) Aufgabe der Berater ist es, den Verein bei der Verwirklichung der für das kommende Semester/Jahr vereinbarten Zielsetzungen zu unterstützen. Hierbei kann ihnen durch Beschluss des Vorstands Zugang zu den Unterlagen sowie das Recht zur Teilnahme an Vorstands- und Committee-Sitzungen eingeräumt werden. Für die Teilnahme an Mitgliederversammlungen ist die vorherige Zustimmung durch die Mitgliederversammlung einzuholen, welche mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 6 Disziplinarmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist ein Privileg und kein Recht.
- (2) Gegen Mitglieder, deren Handeln oder Unterlassen den Verein finanziell oder auf andere Weise schädigt, können Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.

- (3) Disziplinarmaßnahmen sind von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) zu beschließen und können insbesondere beinhalten: Einschränkung oder Entzug von Mitgliedschaftsrechten (insbesondere aktives und passives Wahlrecht, Teilnahme an Veranstaltungen) sowie temporärer oder endgültiger Ausschluss des Mitglieds. Vor dem Beschluss über eine Maßnahme ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den ihm vorgeworfenen Umständen zu äußern.
- (4) Bei besonders schweren Verstößen gegen die Ziele und Interessen des Vereins, insbesondere im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat kann der Ausschluss auch durch den Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) mit sofortiger Wirkung beschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) entscheidet.
- (5) Vorstandsmitglieder, welche vier Vorstandssitzungen in Folge unentschuldigt fernbleiben, können durch Beschluss der zu diesem Zweck unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) abgewählt werden.

§ 7 Beiträge

- (1) Beiträge werden nicht erhoben.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 ein Beitrag erhoben werden, soweit dies zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich ist. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) in der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 8 Förderkreis

- (1) Phi Delta Phi Michael Hoffmann-Becking Inn errichtet einen Förderkreis.
- (2) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Vereinsziele (§ 2) unterstützen.
- (3) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) einem Vorsitzenden (Magister),
 - (b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Vice Magister),
 - (c) einem Chronisten (Historian),
 - (d) einem Schatzmeister (Exchequer),
 - (e) zwei Beisitzern (Clerk).
- (2) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:
 - (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem Historian,
 - (d) dem Schatzmeister.
- (3) Der Vorstand im Sinne des Absatzes 1 beschließt über alle Angelegenheiten des Vereinslebens, insbesondere laufende Angelegenheiten, sofern nicht im Sinne von § 11 Absatz 4 ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Liegen in der Person eines Vorstandsmitglieds nach dessen Amtsantritt die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr vor, so bleibt es bis zur nächsten Wahl in seinem Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist dreimal möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger bestimmen.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Zur Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied i. S. d. § 26 BGB ist gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- (8) Vorstandssitzungen können vom Magister oder von beiden Vice-Magistern gemeinsam zu jeder Zeit einberufen werden, finden jedoch mindestens einmal im Quartal statt. Die

Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Historian schriftlich per Brief, Telefax oder E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Vorstandsmitglieder können per Telefon/VoIP an Vorstandssitzungen teilnehmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder – darunter der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden oder der Historian – anwesend sind bzw. per Telefon/VoIP teilnehmen.

- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen beeinflussen das Ergebnis nicht, sie gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (10) Die Ausübung des Stimmrechts ist jeweils für eine Abstimmung auf ein anderes Vorstandsmitglied durch beim Versammlungsleiter anzuzeigende Vollmacht in Schrift- oder Textform übertragbar. Jedes Vorstandsmitglied kann jedoch maximal ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (11) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Angemessen ist die Pauschale, wenn sie höchstens dem entspricht, was einem Nicht-Vereinsmitglied für die Tätigkeit gezahlt werden würde. Sie darf den Betrag von 720 Euro nicht überschreiten.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung durch $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder per Brief, Telefax oder E-Mail unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt per Brief, Telefax oder E-Mail durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch die stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einem Monat bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. des elektronischen Absendevermerks. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene postalische bzw. Telefax/E-Mail Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist für Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung zuständig. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung(en) und der/ die Jahresbericht(e) zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Kassenprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung

einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - (a) Aufgaben des Vereins,
 - (b) Periodische oder außergewöhnliche (Neu)Berufung des Vorstands,
 - (c) Mitgliedsbeiträge (siehe § 7),
 - (d) Satzungsänderungen,
 - (e) Entlastung des Vorstands,
 - (f) Ausschluss von Mitgliedern,
 - (g) die Bestellung des Kassenprüfers,
 - (h) Auflösung des Vereins.
- (6) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle dessen Verhinderung der Historian. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ (zwei Dritteln) gewählt. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist auf ein anderes Vereinsmitglied durch beim Versammlungsleiter anzuzeigende Vollmacht in Schrift- oder Textform übertragbar. Jedes Mitglied kann jedoch maximal drei Mitglieder vertreten.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Einfache Mehrheit ist gegeben, wenn die gültigen Ja-Stimmen die gültigen Nein-Stimmen überwiegen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen beeinflussen das Ergebnis nicht, sie gelten als nicht abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Ausschüsse (Committees)

- (1) Zur Aufteilung der Aufgaben zur Erreichung der Vereinszwecke sind durch den Vorstand Ausschüsse zu bilden und zu besetzen. Aufgabe der Ausschüsse ist es, Vorschläge zu erarbeiten und diese je nach Beschlusszuständigkeit dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (2) Es wird zwischen Ständigen Ausschüssen und Sonderausschüssen unterschieden. Sonderausschüsse können vom Vorstand nach Bedarf eingerichtet werden.

- (3) Ständige Ausschüsse sind: das Program Committee, das Finance Committee, sowie das Development Committee. Soweit nicht vom Vorstand anderweitig geregelt, bestimmen sich die Aufgaben der einzelnen Ausschüsse wie folgt:
- (a) Program Committee:
- (i) Ausarbeitung, Präsentation und Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten von und für Mitglieder des Vereins in Zusammenarbeit mit dem Vorstand;
 - (ii) Falls vom Vorstand gewünscht, Ausarbeitung von alternativen Listen mit Programmorschlägen.
- (b) Finance Committee:
- (i) Planung und Präsentation des Finanzhaushalts des Vereins in Zusammenarbeit mit dem Magister, Vice-Magister sowie Exchequer;
 - (ii) Entwicklung, Präsentation und im Falle der Zustimmung von Vorstand bzw. Mitgliederversammlung Durchführung von Plänen und Aktivitäten zur Gewinnung von Drittmitteln, insbesondere Spendenakquise von Förderern.
- (c) Development Committee:
- (i) Ausarbeitung, Präsentation und Durchführung von Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung;
 - (ii) Planung, Koordinierung und Durchführung aller Neumitgliederaufnahmen.
- (4) Jeder Ausschuss wird von einem Vorsitzenden geleitet. Dieser ist durch den Vorstand zu bestimmen.

§ 13 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich. Für die Änderung des Vereinszwecks und des Vereinssitzes ist Einstimmigkeit der erschienenen bzw. ordnungsgemäß vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 15 Vereinsauflösung, Vermögensanfall

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 – Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an:

Frankfurter Tafel e.V.
Riederhofstraße 14b
60314 Frankfurt am Main,

die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für ihre satzungsgemäßen und gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.